VORLÄUFIGES PREISBLATT NETZNUTZUNG STROM 2018

Die Stadtwerke Gronau GmbH weist darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2018 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG abgesehen wurde. Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung **voraussichtlicher** Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG. Es können noch Änderungen durch Anpassungen der vorgelagerten Netzkosten oder durch Anpassungen der Umlage nach KWK-G, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten) und der Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage) ergeben. Die Liste der möglichen Änderungen ist nicht abschließend.
Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2018 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2018 bekannt gegeben.

gültig ab: 01.01.2018

Leistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Leistungsmessung [1]	**Jahresleistungspreissystem**			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		**Jahresbenutzungsdauer >= 2500 h/a**	
	Leistungspreis	**Arbeitspreis**	**Leistungspreis**	**Arbeitspreis**
	€ / kWa	**ct/kWh**	**€ / kWa**	**ct/kWh**
Mittelspannung (MS)	13,61	2,18	40,87	1,09
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	8,95	2,86	41,21	1,57
Niederspannung (NS)	14,60	4,67	67,26	2,57

Entnahme ohne Leistungsmessung [1]	**Jahrespreissystem**	
	Grundpreis	**Arbeitspreis**
	€/a	**ct/kWh**
Niederspannung (NS)	33,21	5,77

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung [1]	**Arbeitspreis**
	ct/kWh
Niederspannung (NS)	2,08

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, (z.B. Elektro-Wärmepumpen) ohne Leistungsmessung [1]	**Arbeitspreis**
	ct/kWh
Niederspannung (NS)	2,08

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Leistungsmessung [1]	**Monatsleistungspreissystem**	
	Leistungspreis	**Arbeitspreis**
	€ / kW u. Monat	**ct / kWh**
Mittelspannung (MS)	6,81	1,09
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	6,87	1,57
Niederspannung (NS)	11,21	2,57

1) Diese Preise verstehen sich zzgl. Steuern & Abgaben in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, insbesondere der Umsatzsteuer, dem KWKG-Zuschlag, der Konzessionsabgabe, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV und der Umlage nach § 17f EnWG.

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Leistungsmessung - Netzreservekapazität [2]	**Netzreservekapazität**		
	0 - 200 h/a	**200 h/a - 400 h/a**	**400 h/a - 600 h/a**
	€ / kWa	**€ / kWa**	**€ / kWa**
Mittelspannung (MS)	34,02	40,82	47,63
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	44,73	53,68	62,62
Niederspannung (NS)	73,00	87,60	102,20

Entgelte für Einbau, Betrieb, Wartung, Messung und Abrechnung - für Messeinrichtungen mit registrierender Leistungsmessung [2]	**Messstellen-betrieb**
	€/a
Mittelspannung	578,16
Niederspannung, einschließlich Umspannung MS/NS	488,16
Preisabschlag	
für kundenseitig gestellten Wandler in der Mittelspannung	120,00
für kundenseitig gestellten Wandler in der Niederspannung, einschließlich Umspannung MS/NS	30,00
für kundenseitig gestellte Kommunikationseinrichtung	120,00

Hinweis: Die Messung an Messstellen mit registrierender Leistungsmessung erfolgt regelmäßig einmal im Monat.
Für jede vom Kunden verursachte oder gewünschte zusätzliche Messung und Abrechnung wird 1/12 der oben aufgeführten Entgelte berechnet.

Entgelte für Einbau, Betrieb, Wartung, Messung und Abrechnung - für Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung [2]	**Messstellen-betrieb**
	€/a
Mehrtarifzähler	19,75
Eintarifzähler	14,11
zusätzliche sonstige Messeinrichtungen	
Schaltgerät	6,00
Wandler	30,00
Telekommunikationseinrichtung	120,00
Intelligente Zähler	27,75

Hinweis: Die Messung an Messstellen ohne registrierende Leistungsmessung erfolgt regelmäßig einmal im Jahr.
Für jede vom Kunden verursachte oder gewünschte zusätzliche Messung und Abrechnung werden oben aufgeführte Entgelte berechnet.

Entgelte für Blindstrom [2]	**Blindstrom**			
	Induktiv 1	**Induktiv 2**	**Kapazitiv 1**	**Kapazitiv 2**
	ct/kvarh	**ct/kvarh**	**ct/kvarh**	**ct/kvarh**
Grenzen für Entgeltberechnung	0,50	0,50		
Mittelspannung (MS)	1,00	1,00		
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	1,00	1,00		
Niederspannung (NS)	1,00	1,00		

2) Diese Preise verstehen sich zzgl. Steuern & Abgaben in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, insbesondere der Umsatzsteuer

VORLÄUFIGES PREISBLATT NETZNUTZUNG STROM 2018

Die Stadtwerke Gronau GmbH weist darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2018 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG abgesehen wurde. Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung **voraussichtlicher** Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG. Es können noch Änderungen durch Anpassungen der vorgelagerten Netzkosten oder durch Anpassungen der Umlage nach KWK-G, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten) und der Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage) ergeben. Die Liste der möglichen Änderungen ist nicht abschließend.
Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2018 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2018 bekannt gegeben.

gültig ab: 01.01.2018

sonstige Entgelte

Bei Zahlungsverzug sowie Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 2 StromNAV (Sperrung) werden folgende Pauschalen in

	€
Mahnung	2,55
Nachinkasso	13,00
Sperrung	20,00
Außensperrung	nach tatsächlichem Aufwand ²
Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung während der üblichen Arbeitszeit	51,00 ²
Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Arbeitszeit	nach tatsächlichem Aufwand ²

Konzessionsabgabe ²

Den Entgelten wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob ein Kunde als Tarifkunde oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgabe richtet sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrags mit der Stadt Gronau (Westf.) für das Netzgebiet Gronau nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt weitergeleitet.
Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Gronau GmbH derzeit:

Strom	**ct/kWh**
Tarifkunden	1,59
Schwachlasttarif	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Mehr- & Mindermengenabrechnung ²

Die Mehr- & Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der prognostizierten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die jeweils gültigen Preise für die Mehr- & Mindermengenabrechnung sind im separaten Preisblatt "Preisblatt für Mehr- und Mindermengen" auf der Homepage der Stadtwerke Gronau GmbH veröffentlicht.

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV ²

	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	
Letztverbrauchergruppe B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von:	
Letztverbrauchergruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben (der Nachweis ist über ein Testat zu erbringen), zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal:	

Aufschlag nach dem KWK-G ²

	ct/kWh
verbrauchsunabhängig * für alle Letztverbraucher	

* Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gem. §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.
Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb 1.000.000 kWh 0,08 ct/kWh netto.
Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb 1.000.000 kWh 0,06 ct/kWh netto.

Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG ²

	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	
Letztverbrauchergruppe B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von:	
Letztverbrauchergruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben (der Nachweis ist über ein Testat zu erbringen), zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal:	

Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV ²

	ct/kWh
verbrauchsunabhängig für alle Letztverbraucher	

2) Diese Preise verstehen sich zzgl. Steuern & Abgaben in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, insbesondere der Umsatzsteuer